



Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsbogens für die Niederschlagswassergebühr

⇒ Bitte füllen Sie den Erfassungsbogen in jedem Fall - d.h. auch bei Änderungsmitteilung - vollständig aus. Und bitte vergessen Sie nicht die Angabe einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners für Rückfragen. ⇔

zu 1.) Angaben zum Grundstück (mehrere Flurstücke möglich)

Bitte hier die Flurstücksnummer, Gemarkung und Flur eintragen. Wenn zum Grundstück mehrere Flurstücke gehören (z. B. gesondertes Garagenflurstück o.ä.), diese mit angeben. Die Flurstücksnummer können Sie online über das Geodatenportal der Stadt Aalen abfragen (<http://www.aalen.de> > Geodatenportal > Katasterkarte > dann Ihr Grundstück anzoomen) oder bei den Stadtwerken Aalen (Tel. 07361 952-255, E-Mail service@sw-aalen.de) erfragen.

zu 2.) An die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Flächen (m²)

Grundlage für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen (Mischwasser- und Regenwasserkanäle, städtische Mulden- und Muldenrigolensysteme, städtische Puffer- oder Versickerungsbecken etc.) zugeführt wird. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss direkt erfolgt (z. B. über Dachrinnen, Hofeinfälle, Birkorinnen o. ä.) oder indirekt (z. B. über Notüberläufe von Zisternen oder durch Ableitung auf die - ihrerseits angeschlossene - Straße).

Die einzelnen Teilflächen ermitteln Sie nach der bekannten Formel **Länge[m] x Breite[m] = Fläche[m²]**. Tragen Sie in die Spalte „ermittelte Flächen“ nur die Gesamtfläche und nur volle m² (bis 0,5 abrunden, über 0,5 aufrunden) ein. Es sind auch diejenigen Teilflächen mit zu erfassen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen (mit Notüberlauf zu öffentlichen Abwasseranlagen) angeschlossen sind – siehe unter Ziff. 3.) und 4.).

Die Neigung der Dachflächen bleibt unberücksichtigt. Maßgeblich ist die senkrecht projizierte Fläche. Ebenso kann der Dachüberstand unberücksichtigt bleiben, wenn er die übliche Größenordnung von ca. 40 cm nicht wesentlich übersteigt. Die Dachfläche eines Gebäudes entspricht bei dieser vereinfachten Berechnung also der Gebäudegrundfläche, die Sie auch im beiliegenden Lageplan finden. Vordächer, Überdachungen etc. müssen zusätzlich berücksichtigt werden.

Hinweis: Wenn sich die angeschlossene Fläche auf Ihrem Grundstück in Zukunft ändern sollte (z. B. durch Entsiegelung von Teilflächen oder Versiegelung neuer Flächen), teilen Sie dies bitte mit.

Unterscheidung von Flächenarten (Versiegelungsarten)

Die versiegelten Teilflächen werden mit einem **Faktor** multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | | |
|--|--|-----|
| 1. <u>Dachflächen</u> | | |
| 1.1. Standarddach (flach oder geneigt) | | 1,0 |
| 1.2. Dachbegrünung mit einer Aufbauhöhe ab 6 cm | | 0,3 |
| 2. <u>Befestigte Flächen</u> | | |
| 2.1. Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss | | 1,0 |
| 2.2. Pflaster, Platten, Verbundsteine mit geschlossenen Fugen (Splittfugen) | | 0,8 |
| 2.3. offenporige Beläge (z.B. Dränpflaster), Beläge mit offenen Fugen (z.B. Rasenfugenpflaster) | | 0,5 |

2.4. Schotterrasen, Rasengittersteine

0,3

3. Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der in den Ziffern 1 und 2 genannten Versiegelungsart bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

zu 3.) und 4.) Zisternen und Versickerungsanlagen

Diese Angaben sind nur erforderlich, sofern sich auf Ihrem Flurstück Zisternen oder Versickerungsanlagen befinden und diese einen Notüberlauf zu einer öffentlichen Abwasseranlage haben. Zisternen und Versickerungsanlagen entlasten die öffentlichen Abwasseranlagen und werden daher gebührenmindernd berücksichtigt. Pro 1 m³ Speichervolumen werden bei der für die Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden Fläche 20 m² in Abzug gebracht, höchstens jedoch 70 % der an die Zisterne angeschlossenen Fläche. Die Mindestgröße der Zisternen muss 1 m³ betragen.

Ortsveränderliche Regenfässer o. ä. können nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung (z. B. für Toilettenspülung) gilt nach der neuesten Rechtsprechung der Gemeindeprüfungsanstalt folgendes:

Das Niederschlagswasser, welches auch als Brauchwasser genutzt und nach Gebrauch in die Kanalisation eingeleitet wird, muss entweder über einen gesonderten Zähler (sog. Brauchwasserzähler, hierfür ist die Schmutzwassergebühr zu zahlen) erfasst werden oder kann - wenn kein Brauchwasserzähler vorhanden ist oder ein solcher Zähler nicht nachgerüstet wird - mit einer Pauschale bemessen werden. Die pauschale Brauchwassermenge beträgt hierbei 11 Kubikmeter pro Jahr und pro im Haushalt lebender Person und wird mit der Schmutzwassergebühr veranschlagt.

Versickerungsanlagen

Als Versickerungsanlagen gelten z. B. Versickerungsmulden oder Muldenrigolensysteme etc.. Wichtig ist die Bodenpassage durch die belebte Bodenschicht vor der anschließenden Versickerung. Reine Sickerschächte (direkte Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ohne vorherige Bodenpassage durch die belebte Bodenschicht) sind wasserwirtschaftlich bedenklich und können deshalb nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Mitwirkungspflicht und Sonstiges

Ihre Mitwirkungspflicht als Grundstückseigentümer/in oder Beauftragte/r für die Abwicklung bei der Erfassung der versiegelten Flächen ergibt sich aus § 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 90 der Abgabenordnung.

Vorsätzlich falsche Angaben können mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine Überprüfung Ihrer Angaben erfolgt nach der erstmaligen Flächenerfassung nach und nach. Werden dabei Abweichungen festgestellt, werden diese nachveranlagt.

Sollten Sie keine Angaben machen, wird die versiegelte Fläche anhand der in der städtischen Gebäudedatei registrierten Fläche ermittelt; diese kann zu einer höheren Gebühr führen.